



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Gesetzentwurf

Zl. 44 - GE/1989

Datum 8.6.1989

Merteilt 09. Juni 1989

Rechnungshof

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 601.115/1-V/1/89

H. Storz

An

DRINGEND

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Günter STUMMVOLL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz

- 2 -

den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

1. August 1989.

Die vorliegende Novelle zum Rechnungshofgesetz wird durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr.685, erforderlich.

Vorblatt

Problem:

Durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurden auch Bestimmungen über den Rechnungshof geändert. Diese bedingen eine Anpassung des Rechnungshofgesetzes 1948.

Lösung:

Das Rechnungshofgesetz 1948 wird in drei Punkten, nämlich

- a) der Berichterstattungspflicht über die durchschnittlichen Einkommen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich des Bundes,
- b) der besonderen Gebarungsprüfungen auf Beschluß des Landtages oder einer Anzahl seiner Mitglieder und
- c) der Neuordnung der Berichtserstattungspflicht des Rechnungshofes auf Landes- und Gemeindeebene

den verfassungsrechtlichen Bestimmungen angepaßt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Erhöhte Kosten sind durch diese Neuregelung nicht zu erwarten.

E n t w u r f**Bundesgesetz vom ..., mit dem das
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl.Nr. 144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 541/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"D. Einkommenserhebung

§ 14a. (1) Der Rechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten und ferner zusätzliche Leistungen für Pensionen, die ehemaligen Angehörigen dieses Personenkreises zukommen oder künftig zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre, jedoch nach Jahreswerten getrennt, zu erheben. Auf diese Erhebung sind § 3 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

- 2 -

(2) In dem darüber dem Nationalrat zu erstattenden Bericht sind die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise getrennt und die erbrachten zusätzlichen Leistungen für Pensionen in einer Summe für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen."

2. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluß des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Landesregierung mitzuteilen."

3. § 15 Abs. 8 und 9 lauten:

"(8) Der Rechnungshof teilt das Ergebnis seiner vorgenommenen Überprüfung der Landesregierung mit. Diese hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

(9) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen."

- 3 -

§ 18 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Rechnungshof gibt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Bürgermeister bekannt. Der Bürgermeister hat hiezu längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungsprüfung samt einer allfälligen Äußerung des Bürgermeisters und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes der Landesregierung und der Bundesregierung mitzuteilen."

4. Dem § 18 wird als Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, soweit sie sich auf die betreffende Gemeinde bezieht, spätestens bis 31. Dezember Bericht. Er hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Gemeinderat, auch der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Gemeinderat zu veröffentlichen."

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die Einkommenserhebung (Art. I Z 1) ist erstmals im Jahr 1991 durchzuführen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines:

Durch die am 29. November 1988 vom Nationalrat beschlossene Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, wurden auch Regelungen getroffen, die sich auf den Rechnungshof beziehen und die eine entsprechende Anpassung des Rechnungshofgesetzes 1948 bedingen. Im einzelnen handelt es sich um folgende drei Ergänzungen und Änderungen:

- a) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung der durchschnittlichen Einkommen in Unternehmungen und Einrichtungen im Bereiche des Bundes (Art. 121 Abs. 4 B-VG);
- b) Einräumung des Rechtes an die Landtage, besondere Gebarungsprüfungen verlangen zu können;
- c) Anpassung des Berichtssystems für den Bereich der Länder und Gemeinden an jenes auf Bundesebene.

Die Zuständigkeit des Bundes, derartige Regelungen zu treffen, ergibt sich aus Art. 128 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Die Einfügung des neuen § 14a dient der Durchführung des Art. 121 Abs. 4 B-VG. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Erhebung der durchschnittlichen Einkommen bezieht sich auf Unternehmungen und Einrichtungen, "die seiner Kontrolle

- 2 -

unterliegen und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht". Es handelt sich dabei somit um Unternehmungen im Sinne des § 12 des Rechnungshofgesetzes. Unter "Einrichtungen" sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Träger der Sozialversicherung (Art. 126c B-VG) oder auch Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 126b Abs. 1 B-VG zu verstehen.

Keine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat und somit keine Zuständigkeit des Rechnungshofs zur Erhebung der durchschnittlichen Einkommen besteht hinsichtlich der Unternehmungen und Einrichtungen, die unter den II. Abschnitt des Rechnungshofgesetzes fallen, der von der Kontrolle der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden handelt.

Im Abs. 1 wird klargestellt, daß anlässlich der in jedem zweiten Jahr durchzuführenden Erhebung auch die durchschnittlichen Einkommen in jenen Jahren, in denen keine Erhebung und Berichterstattung erfolgt, erhoben werden, um den vollständigen Überblick über die vorangegangene Entwicklung zu gewährleisten.

Durch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 Z 1 und § 4 Abs. 1 wird klargestellt, welche Kontrollmittel dem Rechnungshof bei solchen Einkommenserhebungen zur Verfügung stehen. Ferner wird die Verpflichtung der bei der Einkommenserhebung angeschriebenen Stellen zur vollständigen Auskunftserteilung außer Zweifel gestellt.

Zu Art. I Z 2:

Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird eine Regelung getroffen, die die Landtage in ihrem Recht, besondere Akte der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof herbeizuführen, dem Nationalrat gleichstellt (§ 1 Abs. 4). Solche besonderen Akte der Gebarungsprüfung können entweder auf einem Beschluß des

- 3 -

Landtages beruhen oder aber auf dem Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Landtages, die - wie Art. 127 Abs. 7 B-VG festlegt - ein Drittel nicht übersteigen darf. Letztere Regelung bedarf zu ihrer Wirksamkeit entsprechender Bestimmungen in den einzelnen Landesverfassungen. Hervorzuheben ist, daß auf Grund der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art. 127 Abs. 7 in den Landesverfassungen auch Bestimmungen zu treffen sein werden, die einer Minderheit des Landtages das Recht einräumen, besondere Akte der Gebarungsprüfung verlangen zu können.

Einerseits um den Rechnungshof nicht zu sehr zu belasten und andererseits um einer Ausuferung derartiger Anträge auf besondere Gebarungsprüfungen vorzubeugen, ist vorgesehen, daß ein solcher Antrag nur gestellt werden darf, wenn zu dem Zeitpunkt der Antragstellung der Rechnungshof nicht schon mit einem besonderen Akt der Gebarungsprüfung betraut ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Antrag vom Landtag beschlossen werden soll, oder auf das Verlangen einer Minderheit der Landtagsmitglieder zurückgeht. Nähere Regelungen werden allenfalls in den Landesverfassungen oder in den Geschäftsordnungen der Landtage zu treffen sein.

Zu Art. I Z 3 und 4:

Die vorgesehene Änderung des Berichtssystems, die in einer Anpassung an das Berichtssystem auf Bundesebene besteht - auch die Formulierung lehnt sich an § 5 RHG an - hat ihren Grund darin, daß die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der geprüften Unternehmungen sichergestellt werden soll (vgl. die Ausführungen im Bericht des Verfassungsausschusses 817 BlgNR XVII.GP, S.3). So wie bisher wird das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung vom Rechnungshof der Landesregierung oder dem Bürgermeister zur Stellungnahme vorzulegen sein, wobei die Frist zur Gegenäußerung mit drei Monaten festgelegt wurde. Dem Landtag oder dem Gemeinderat wird hingegen künftig ein allgemeiner Tätigkeitsbericht bis zum 31. Dezember jeden

- 4 -

Jahres vorzulegen sein, vorausgesetzt, daß der Rechnungshof im vorausgegangenen Jahr eine Prüfung auf Landes- oder Gemeindeebene vorgenommen hat.

Zu Art. II:

Da auf Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 die Bestimmungen über den Rechnungshof mit 1. Jänner 1990 in Kraft treten werden, war dieses Inkrafttretensdatum auch in der vorliegenden Novelle zum Rechnungshofgesetz vorzusehen.

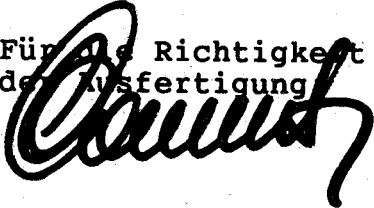
Im Abs. 2 wird im Interesse der Kontinuität und um Zweifel auszuschließen, festgelegt, daß eine Einkommenserhebung im Sinne des § 14a erstmals im Jahre 1991 stattzufinden hat.

- 3 -

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

6. Juni 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.

